



Klienten-Info 9/2013

Seite 1 von 2 Seiten

Thema dieser Ausgabe:

- **IBAN wird Pflicht ab Februar 2014**
- **Befreiung vom Kostenanteil des GSVG**

IBAN wird Pflicht für alle

Die bisher gewohnten, von Land zu Land verschiedenen Kontonummern werden bald Geschichte sein. Mit 1. Februar 2014 müssen europäische Banken ihren bargeldlosen Zahlungsverkehr nach den Regeln der Single European Payments Area (SEPA) vereinheitlichen. Aufseiten der Banken ist die technische Umrüstung vollzogen, in einem letzten Schritt werden dann auch die Kontonummern der Kunden umgestellt. Ursprünglich wollten die heimischen Banken schon 2013 - und damit ein Jahr vor der von der EU vorgegebenen Deadline - die alten Erlagscheine einstampfen, um die Kunden an die SEPA-Neuerungen heranzuführen. Doch nach breiter Kritik von Konsumentenschützern, die dem „überhasteten Vorpreschen“ nichts abgewinnen konnten, wurde die vorzeitige Einführung wieder verworfen. Nun rückt der Start endgültig näher, mit noch etwas Zeit für letzte Vorbereitungen.

Hintergrund der Umstellung ist die Vereinheitlichung des europäischen Zahlungsverkehrsraums. Bereits seit 2008 wird in einem Mammutprojekt der Finanzverkehr von insgesamt 32 europäischen Ländern (27 Mitglieder der Europäischen Union plus die Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island und Monaco) harmonisiert. Der bisherige Fleckerlteppich an nationalen Zahlungssystemen wird von den über 4.400 europäischen Banken durch den neuen gemeinsamen SEPA-Standard ersetzt.

Neue Kontonummer mit 20 Stellen

Je nach Land kann die International Bank Account Number (IBAN) maximal 34 Stellen aufweisen. Eine österreichische IBAN besteht aus 20 Stellen und ist damit vergleichsweise kurz - sie ist auf der Rückseite der Bankomatkarte, auf dem Kontoauszug bzw. im Onlinebanking bei den Kontodaten zu finden.

www.wettoe.at

Neu an der IBAN sind die vorderen vier Stellen. Die ersten beiden Stellen sind mit Buchstaben besetzt und geben an, in welchem Land das Konto geführt wird. Die Länderkennung für österreichische Konten ist immer AT. Darauf folgt eine zweistellige Prüfziffer, die Fehlüberweisungen vermeiden soll. Sie kann vom Kunden nicht aus der alten Kontonummer abgeleitet werden, sondern wird mit einer komplexen Formel aus Bankleitzahl und Kontonummer errechnet. Dann kommt die fünfstelligen bisherige Bankleitzahl, gefolgt von der elfstelligen bisherigen Kontonummer (inklusive Nullen).

Quelle: www.orf.at (5.8.2013)

Befreiung vom Kostenanteil der GSVG

Bei Sachleistungen (Arztbesuch) ist grundsätzlich ein Kostenanteil zu entrichten, dieser beträgt normalerweise 20 Prozent des von der SVA an den jeweiligen Vertragspartner gezahlten Betrages. In unserer Klienten-Info 02/2005 haben wir Sie über die Befreiung vom Kostenanteil der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (GSVG), bei einem Behindertengrad von mehr als 70%, hingewiesen. Aufgrund von Änderungen im Bereich der Sozialversicherung erlauben wir uns Sie aktuell nochmals zu informieren.

Über Antrag wird seit dem Jahr 2013 unter folgenden Voraussetzungen ein Kostenanteil nicht festgesetzt:

- für die Dauer einer Dialysebehandlung infolge einer Nierenerkrankung
- für die Dauer einer Strahlen- oder Chemotherapie
- nach erfolgter Organtransplantation
- für Organspender
- **bei einem Behindertengrad von mindestens 50 % (!)**
- für Schwerversehrte

Die wichtigsten Fragen und Antworten:

- **Ab wann gilt diese Regelung?** - Ab dem Jahr 2013
- **Welche Unterlagen werden benötigt?** - Kopie des Behindertenausweises oder sonstiger Nachweise (Bescheid des Bundessozialamtes)
- **Wo ist der Antrag einzureichen?** – Bei Ihrer zuständigen Landesstelle der GSVG
- **Muss dieser Antrag jährlich gestellt werden?** - Nein, ausgenommen die Behinderung wurde befristet

In der Anlage übersenden wir Ihnen als Service das Antragsformular.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihre *We*

An die
Sozialversicherungsanstalt
der gewerblichen Wirtschaft

| | |
|---------------------|---------------------|
| Hauptversicherte(r) | VSNR – Geburtsdatum |
| Angehörige(r) | VSNR – Geburtsdatum |

Ich beantrage die Befreiung von der Kostenbeteiligung für
wegen

- Organtransplantation.**
- Organspende.**
- Behinderungsgrad bzw. Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 Prozent.**
- Anerkennung als Schwerversehrte(r).**

.....
Datum

.....
Unterschrift des/der Versicherten